

*Abs.: _____

*Tel.: _____
*Mail: _____

Allgemeiner Hinweis: Bitte nutzen Sie keine fremden Internetdienste, um Urkunden zu beantragen, es entstehen Ihnen nur zusätzliche Kosten! Sie können auch per Mail Ihre Urkunden beantragen (Info im Download)

*unbedingt angeben!

Standesamt Sonneberg
Bahnhofsplatz 1
96515 Sonneberg

Datum: _____

Schriftliche Anforderung einer Urkunde aus einem Personenstandsregister

Ich beantrage die Ausstellung folgender Urkunde/n zu folgender beurkundeten Person:
Familiennamen: _____ Geburtsnamen: _____ Vorname: _____

Art der Urkunde und Anzahl, bei Wunsch mehrsprachig: bitte dazu schreiben!
(zutreffendes bitte ankreuzen)

- | | Ereignisdatum | Ereignisort |
|---|---------------|-------------|
| ▪ Geburtsurkunde <i>DIN A4 o. Stammbuchformat</i> | _____ | _____ |
| ▪ begl. Ausdruck aus dem Geburtenregister | _____ | _____ |
| ▪ Eheurkunde <i>DIN A4 o. Stammbuchformat</i> | _____ | _____ |
| ▪ begl. Ausdruck aus dem Eheregister | _____ | _____ |
| ▪ Sterbeurkunde <i>DIN A4 o. Stammbuchformat</i> | _____ | _____ |
| ▪ begl. Ausdruck aus dem Sterberegister | _____ | _____ |

Berechtigt als: _____
selbst; Art der Verwandtschaft, § 62 PStG

Personalausweiskopie zur Legitimation bitte beifügen!

Verwendungszweck: _____

Die Gebühr für jede Urkunde und Auskunft beträgt 10 €. Sie erhalten nach ca.7-14 Tagen Ihre Urkunde mit einem **Kostenbescheid zur Überweisung per einfacher Post**, (wenn nicht anders gewünscht). Für **doppelte** Postgebühren werden zwei Euro erhoben.

eigenhändige Unterschrift Antragsteller

Unvollständige Anforderungen können **nicht** bearbeitet werden!
Bankengebühren und erhöhtes Porto auf Wunsch für Auslands- oder Einschreibesendungen gehen zu Lasten des Antragstellers und dürfen nicht von den Gebühren abgezogen werden!

Wir bitten von telefonischen Nachfragen abzusehen!

Allgemeine Hinweise umseitig!

Allgemeine Hinweise

Bitte beachten Sie!

Urkunden und Auskünfte werden grundsätzlich nur an Berechtigte erteilt (Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie, § 62 PStG), ggfs. ist die Verwandtschaft über Urkunden nachzuweisen.

Andere Antragsteller müssen bitte ein rechtliches Interesse nachweisen (z.B. Erbscheinsantrag) oder die schriftliche Vollmacht eines Berechtigten vorlegen.

Für die Renten- u. Pflegeversicherung kann gebührenfrei eine Urkunde erteilt werden, wenn der entsprechende Nachweis (Schreiben des Rentenversicherungsträgers etc.) mit vorliegt, einfache Kopie genügt.

In diesem Fall entfällt die Überweisung, sie erhalten die Urkunde nur gültig für die gesetzliche Sozialversicherung.

Auskünfte aus Sammelakten sind teilweise nicht im Haus, sondern aus externen Archiven zu erlangen, dies dauert dann erheblich länger.

Für doppelte Postgebühren werden zwei Euro erhoben.